

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

38-00-00/Th

30.04.2020

Zweites Gesetz zur Änderung des THW-Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zweite Gesetz zur Änderung des THW-Gesetzes (THWG) vom 15.04.2020 wurde am 27.04.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 808 ff., s. [Anlage](#)). Es tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Aus kommunaler Sicht sind insbesondere folgende Änderungen von Bedeutung:

- Mit dem Gesetz werden die Freistellungsregelungen der THW-Helfer ausgedehnt und erfassen künftig auch Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Um dies sicherzustellen, verwendet der insoweit maßgebliche § 3 THWG nunmehr nicht mehr die Begriffe „Einsätze und Ausbildungsveranstaltungen“, sondern denjenigen des „Dienstes“. § 2 Abs. 1 Satz 1 THWG stellt ferner klar, dass solche „Dienste“ grundsätzlich außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden sollen, was selbstverständlich nicht für Einsätze gelten kann (§ 2 Abs. 1 Satz 2 THWG). Dienste, die in nicht unerheblichem Umfang der Gemeinschaftspflege dienen („gemütliches Beisammensein“) sind nicht freistellungsfähig (§ 3 Abs. 1 Satz 4 THWG).
- Zudem wurde nach einer Initiative des Bundestages das THWG um eine Kostenverzichtsregelung ergänzt, die zum Ziel hat, dass Kommunen nicht allein aus Sorge vor den zu erstatenden Kosten darauf verzichten, das THW um Unterstützung zu ersuchen. Die Einzelheiten finden sich in § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 THWG. Danach soll das THW auf die Erhebung von Auslagen verzichten, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt und eine Auslagenerstattung an das THW zu Lasten der ersuchenden Gefahrenabwehrbehörde ginge.



Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Dritten besteht oder die ersuchende Behörde ihrerseits aus Billigkeitsgründen auf die Geltendmachung eines solchen Anspruchs verzichtet.

Der Bund verspricht sich von dem Verzicht auf Auslagenerstattung auch, dass die THW-Helfer künftig häufiger angefordert werden und auf diese Weise ihre Fähigkeiten öfter unter Beweis stellen können. Insoweit handelt es sich dabei auch um eine Maßnahme zur Förderung der Attraktivität des ehrenamtlichen Engagements beim THW.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Thurmman

Anlage